

kempenAUTOSTROM

Stromlieferbedingungen für den kempenAUTOSTROM

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Belieferung von Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunden genannt) mit elektrischer Energie für den Autostrom-Eigenverbrauch des Kunden an einer Ladeeinrichtung als unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung durch die Stadtwerke Kempen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt). Die Autostromlieferung erfolgt aus dem Niederspannungsnetz während der sogenannten Freischaltzeiten des örtlich zuständigen Netzbetreibers, d.h. Autostrom kann nur zu diesen Zeiten und zu den Bedingungen und Preisen des Stromliefervertrages bezogen werden. In den übrigen Zeiten ist der Autostrom unterbrochen. Der Kunde erhält die aktuellen Freischaltzeiten von den für ihn zuständigen Netzbetreiber.

2. Vertrags- und Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag tritt zu dem in der Auftragsbestätigung der Stadtwerke genannten Datum in Kraft. Die Lieferung beginnt nicht früher als zum dem Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Bereitstellung des Netzanschlusses und/oder der Messlokation erfolgt sind.

3. Bedarfsdeckung / Lieferverpflichtung

- 3.1. Die elektrische Energie wird nur für den eigenen Autostrom-Bedarf des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.
- 3.2. Die Stadtwerke verpflichten sich, den gesamten Autostrom des Kunden während der Freischaltzeiten zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge abzunehmen und zu bezahlen.

4. Preise und Preisanpassung

- 4.1. Es handelt sich bei dem Vertragspreis um einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis sowie einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis.
- 4.2. Der Netto-Grundpreis und der Netto-Arbeitspreis enthalten die Kosten für Personal, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Beschaffung und Vertrieb. Für eine zusätzliche Messeinrichtung d.h. für eine, deren Aufstellung nicht durch die Art der Beschaffenheit der Anlage, sondern durch persönliche Wünsche des Kunden notwendig wird, wird ein Grundpreis gemäß den Veröffentlichungen auf der Internetseite, in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich erhoben. Zusätzlich enthält der Netto- Arbeitspreis Abgaben, Aufschläge, Umlagen und Steuern (Hierzu gehören z.B.: die Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag, EEG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, §19 Strom-NEV-Umlage, §18 AbLaV-Umlage; Netzentgelte, Entgelt für den Messstellenbetrieb) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 4.3. Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nehmen die Stadtwerke mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen sind die Stadtwerke berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 4.4. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 4.5. Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.
- 4.6. Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 3.4 bis 3.5 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke wirksam werden.
- 4.7. Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte der Stadtwerke sowie die in Ziffer 4.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu finden.

5. Messung/Abrechnung/Rechnungsstellung/Zahlung

- 5.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 5.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- 5.3. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.4. Die Wallbox ist über eine von den Stadtwerken zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die nach dem jeweiligen Schaltplan der Stadtwerke für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wallbox erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden von der Kundin/dem Kunden gestellt. Der Stromverbrauch wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezuges der Wallbox erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, in der Regel durch einen Rundsteuerempfänger. Die aktuellen Freischaltzeiten zum Strombezug durch die Wallbox: montags bis sonntags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr. Die Stadtwerke behalten sich als zuständiger Netzbetreiber das Recht vor, die Freischaltzeiten aufgrund von Netzauslastungen anzupassen.

6. Allgemeine Bedingungen

- 6.1. Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gilt die „Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese liegt dem Vertrag als Anlage bei. Die Regelungen zu Preisen, Preisanpassungen und zur Neukalkulation von Preisen sind von den Parteien des Vertrages abschließend geregelt.
- 6.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu

ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, den Stromlieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

- 6.3. Die Stadtwerke sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Kempen GmbH, Handelsregister HRB 9336, Amtsgericht Krefeld.

7. **Sonstiges**

Die Stadtwerke dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

8. **Bonitätsauskunft**

Die Stadtwerke sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden von der Creditreform Mönchengladbach Dorenbeck KG, Krefelder Straße 691, 41066 Mönchengladbach ("Creditreform") einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke den Namen, die Anschrift und – soweit vorhanden – das Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform.

Auf Grundlage der Bonitätsauskunft entscheiden die Stadtwerke im eigenen Ermessen darüber, ob sie das Angebot des Kunden annehmen werden. In den Grenzen des § 28a BDSG können die Stadtwerke Angaben über den Kunden an die Creditreform übermitteln. Der Kunde kann bei der Creditreform Auskunft über die ihn betreffende Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform-Auskunftsverfahren finden Sie auf der Internetpräsenz der Creditreform (www.creditreform.de).

9. **Rechtsnachfolge**

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Nehmen die Stadtwerke eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. **Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung**

- 10.1 Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsvertragsverhältnissen wenden an: Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 10100 Bundesweites Infotelefon, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- 10.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken beantworten oder der Beschwerde abgeholfen haben, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen werden: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Das Recht des Kunden oder der Stadtwerke, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen

E-Mail: vertrieb@stadtwerke-kempen.de
Fax: 02152/1496-254

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Zusatzvertrag
kempenAUTOSTROM über die Lieferung von elektrischer Energie.

Der Vertragsschluss erfolgte am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Ort, Datum

Unterschrift

(*) Unzutreffendes bitte streichen